führt. Er mußte sich nicht wenden. Seine Arbeiten vor 1945 blieben auch danach gültig. So ist sein Vortrag „Goethe und die Philosophie" aus dem Jahre 1942 unverändert 1947 abgedruckt worden. Nachdem Gadamer 1977 seine Autobiographie „Philosophische Lehrjahre" vorgelegt hatte, schien eine Gesamtdarstellung überflüssig zu sein. Die vorliegende Arbeit seines kanadischen Schülers Jean Grondin ergänzt und erweitert aus streng wissenschaftlicher Sicht das Bild beträchtlich. Mehrjährige, intensive Archiv- und Bibliotheksstudien, Befragungen von Zeitzeugen und die genaue Kenntnis der Gadamerschen Philosophie mit dem Spezialgebiet der Hermeneutik lassen ein Jahrhundert aufsteigen, das jeden an Philosophiegeschichte Interessierten begeistern kann und als Biographie einen eigenen Wert verkörpert. Dabei ist der Philosophieprofessor aus Toronto nicht unkritisch, wenn er beispielsweise das Verhältnis von Gadamer zu Martin Heidegger beleuchtet. Auch wäre für unsere heutige Zeit, die auf schnelle Ergebnisse aus ist, Gadamer nicht Gadamer geworden, sondern einem Evaluierungsverdikt unterlegen. Immerhin hat er sein Hauptwerk „Wahrheit und Methode", in dem er die Hermeneutik „sowohl auf deutscher als auch auf internationaler Ebene zu einer unumgänglichen Grundgestalt der gegenwärtigen Philosophie" erhob, erst mit 60 Jahren veröffentlicht. Grondin macht ein nordamerikanisches Phänomen zur Tugend: Persönliches, manchmal zu Persönliches wird vor dem Leser ausgebreitet.

Gadamers zweite Frau Käte Lekebusch, in Leipzig seine herausragende Schülerin, wird nach dem 20. Juli 1944 durch eine Kommilitonin[2] nach einer politischen, regimekritischen Äußerung denunziert und am 7. November 1944 vor den Volksgerichtshof gestellt. Ihr drohte die Todesstrafe. Durch glückliche Umstände überstand sie das Grauen. Zum ersten Mal – auch das ein Verdienst von Grondin – wird dieser Tatbestand gesichert mitgeteilt.

Das Buch wird durch eine zuverlässige Biobibliographie abgerundet. Weniger genau sind im Text einige Personennamen angegeben. (z. B. Alfred statt Arthur Simon). Der Rezensent hätte sehr gern das Personenregister berichtigt und ergänzt, wenn es ihm vor dem Druck vorgelegen hätte. Dennoch: diese winzigen Einschränkungen können und sollen den hervorragenden Gesamteindruck dieser Biographie nicht mindern.

Leipzig Gerald Wiemers

Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation, Bd. 1: Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945–1960), hrsg. von Heinz MOHNHAUPT und Hans-Andreas SCHÖNFELDT. Vittorio Klostermann, Frankfurt/M. 1997. 562 S. (= Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 94)

Daß auch notorische Unrechtsregime wie die DDR ein in Gesetzesgestalt gekleidetes Normensystem benötigen, ist zweifellos eine Binsenweisheit. Weit interessanter als diese simple Feststellung ist gewiß die Art und Weise, in welcher in einem Teil Deutschlands das Unrechtssystem des Nationalsozialismus durch ein gleichfalls nicht an absolut gültige Prinzipien der Menschenrechte gebundenes, vielmehr als politische Verfügungsmasse der Machthaber konstruiertes Rechtssystem überführt wurde.

[2] Im Buch wird der Name der Denunziantin nicht genannt. Es handelt sich um Maria Rauschke aus Zwickau (nicht Chemnitz, wie Grondin schreibt).

Der vorliegende Band widmet sich umfassend dieser Thematik. Er stellt ein Teilergebnis eines noch sehr viel weiter greifenden Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main dar, welches 1994 angelaufen ist und das auf die zeitlich parallelen Vorgänge der „juristischen Zeitgeschichte" in der Tschechoslowakei, Polen, Ungarn sowie eben der SBZ/DDR gerichtet ist. Gemäß dem Vorwort (S. XIII–XXXIV), welches Heinz MOHNHAUPT als einer der Herausgeber verfaßt hat, soll einerseits „Grundlagenforschung mit der Bereitstellung und Analyse der Literatur und Quellen zur Gesamtthematik des Projektes" betrieben werden, andererseits sollen „Arbeiten zu inhaltlich bestimmten Einzelthemen auf der Grundlage des erarbeiteten Literatur- und Quellenfundaments" vorgelegt werden (S. XXVI). Konkret hat dies im in Rede stehenden Band folgende Aufteilung zur Folge: Das erste Kapitel ist überschrieben „Zur Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik" und enthält zunächst einen Beitrag von Hans-Andreas SCHÖNFELDT, der sich mit den „Grundzügen der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Prozeß der gesellschaftlichen Transformation der SBZ/DDR von 1945 bis 1960" beschäftigt (S. 3–188). Schönfeldt skizziert hier, in der Hauptsache gestützt auf die in Form der amtlichen Gesetzblätter veröffentlichten Quellen, in übersichtlicher Form die wichtigsten Grundlagen des Themas vor dem Hintergrund der Voraussetzungen, wie sie sich aus der weiter zurückreichenden deutschen Rechtstradition, dem Rechtssystem des NS-Regimes sowie den besatzungsrechtlichen Rahmenbedingungen ergaben. Er strebt insgesamt einen ersten „querschnitthaften Überblick über die Funktionalisierung des Rechts" (S. 9f.) von kommunistischer Seite an. Dabei umreißt er auch die Schwerpunkte der Gesetzgebung in den fünf Ländern bzw. Provinzen der SBZ vor der Gründung der DDR. In diesem Zusammenhang wird Sachsens Vorreiterrolle auch bei der Umgestaltung des Rechts aufgezeigt (S. 48–51) – die überragende Bedeutung des hochindustrialisierten, traditionell mit einer starken Arbeiterbewegung versehenen Landes für die jetzt bestimmenden Funktionäre der KPD/SED findet also auch auf dieser Ebene ihre Bestätigung. Von der territorial orientierten Einteilung geht Schönfeldt zu Recht ab, als er sich den Grundzügen der Rechtsentwicklung nach der Gründung der zentralistisch organisierten DDR zuwendet. Er verwendet zur Gliederung der folgenden Ausführungen die juristischen Kategorien des Verfassungs-, Staats-, Verwaltungs-, des bürgerlichen privaten Rechtes, des Strafrechtes usw. In der konzisen Zusammenfassung kommt Schönfeldt unter anderem zu der für den Nicht-Juristen durchaus überraschenden Feststellung, daß es in der Rechtsordnung der DDR mehr Restbestände „bürgerlicher" Rechtsüberlieferung gab, als man im „Arbeiter- und Bauernstaat" selbst wahrhaben wollte. Das darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß – wie Schönfeldt betont – diese juristischen Überbleibsel „destrukturiert, fragmentiert, überformt" waren vom politisch bestimmten Rechtssetzungswillen der SED-Machthaber (S. 186f.).

Vom gleichen Autor stammt der folgende Beitrag „Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der SBZ/DDR von 1945–1960. Eine Skizze" (S. 189–288). Hier wird die Entwicklung der Jurisprudenz als wissenschaftliche und akademische Disziplin umrissen. Naturgemäß geht Schönfeldt hier neben den abstrakten Normen stärker auf beteiligte Personen ein. Unter anderem am Beispiel des ehemaligen Reichsjustizministers Eugen Schiffer zeigt er, daß zunächst auch Juristen aus bürgerlich-liberaler Tradition glaubten, in der SBZ an der entschiedenen Abkehr vom politischen Mißbrauch des Rechts, wie ihn der NS-Staat vorexerziert hatte, mitwirken zu können – was sich freilich rasch als Illusion erwies. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch Rudolf Friedrichs, Jurist, Sozialdemokrat und erster sächsischer Nachkriegs-Ministerpräsident, einem ähnlichen Rechtsverständnis wie Schiffer verpflichtet war. Gerade deshalb ging Friedrichs bis zu seinem frühen Tod Mitte 1947 zunehmend auf

Konflikt-Kurs zum kommunistischen Innenressortchef Kurt Fischer.[1] Da Fischers Glaubensbekenntnis in dem Satz kulminierte, er sei „Bolschewik – sonst nichts"[2], waren die Bestrebungen von Männern wie Friedrichs und Schiffer, die an die Möglichkeit eines wirklich demokratischen Neubeginns glaubten, im Grunde von vornherein chancenlos gegenüber denen der tatsächlichen Machthaber, nämlich der von der Besatzungsmacht gestützten kommunistischen Exil-Heimkehrer vom Schlage Fischers und Ulbrichts. Friedrichs und Schiffer stehen so stellvertretend für viele Menschen, für die die reale Entwicklung der SBZ/DDR eine durchaus tragische Dimension hatte. Wenn Schönfeldt eine Stelle aus der führenden rechtswissenschaftlichen Zeitschrift der jungen DDR zitiert, in der bereits Ende 1953 Walter Ulbricht, der bar jeder juristischen Bildung im engeren Sinne war, als der „Begründer und große Lehrer der fortschrittlichen deutschen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft" bezeichnet wurde (S. 249), so war dort damals schon ein Tiefpunkt des Rechtsdenkens erreicht. Dieser könnte heute beinahe schon in absurder Weise komisch wirken – wäre Ulbricht nicht zeitgleich einer der Hauptverantwortlichen gewesen für die jeder rechtsstaatlichen Norm hohnsprechenden „Ausmerzung" von „Klassenfeinden" mittels der Todesstrafe.[3]

Das zweite Kapitel des vorliegenden Bandes bietet nicht wie das erste eine inhaltlich darstellende Annäherung an einschlägige Probleme, sondern soll die weitere Forschung erleichtern, indem es umfassende bibliographische Informationen zur Thematik zur Verfügung stellt. Von Karl A. MOLLNAU stammt der Abschnitt „Normdurchsetzung in der SBZ/DDR (1945–1958). Beschlußchronik der KPD/SED-Führungszentrale nebst kommentierter Auswahlbibliographie" (S. 291–468). Ruth-Kristin RÖßLER hat für eine kommentierte Bibliographie zu den Gesetzessammlungen aus der SBZ/DDR Sorge getragen (S. 469–489). Von ihr und Hans-Andreas SCHÖNFELDT stammt auch der Archivbericht, welcher das dritte und letzte Kapitel des Bandes darstellt (S. 491–539). Eminent praktisch – keineswegs nur für Rechtshistoriker – sind hier die einleitenden Hinweise zur Archivorganisation in der SBZ/DDR, zu deren Nachfolgestrukturen seit 1990 sowie den wichtigsten heute geltenden Benutzungsregelungen. Neben ausführlichen Informationen zum Verbleib der Bestände zentraler Archive der DDR werden in Auswahl auch solche zu den Regionalarchiven geboten – das Sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden fand dabei bedauerlicherweise keine nähere Berücksichtigung. Als Anhang enthält der Band schließlich einen wiederum von Hans-Andreas SCHÖNFELDT und Welf ZÖLLER verfaßten Abriß über mögliche Fundorte einschlägiger Materialien in Archiven der ehemaligen Sowjetunion (S. 543–562).

Für den „gewöhnlichen" Historiker stellt der Band in Anbetracht seiner naturgemäß in erster Linie juristischen Begrifflichkeit eine nicht immer leichte Lektüre dar. Andererseits wird gerade er dankbar sein für die profunde Einführung in die rechtshistorischen Probleme in der Entwicklung der SBZ/DDR sowie die umfassende Hilfe-

[1] Vgl. Michael RICHTER/Mike SCHMEITZNER, „Einer von beiden muß so schnell als möglich entfernt werden". Der Tod des sächsischen Ministerpräsidenten Rudolf Friedrichs vor dem Hintergrund des Konfliktes mit Innenminister Kurt Fischer 1947. Eine Expertise des Hannah-Arendt-Instituts im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei, Leipzig 1999, bes. S. 111 ff.

[2] Vgl. Erich W. GNIFFKE, Jahre mit Ulbricht. Mit einem Vorwort von Herbert WEHNER, Reprint, Köln 1990, S. 244.

[3] Vgl. Eberhard WENDEL, Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteiauftrag. Zeugnisse deutscher Geschichte, Berlin 1996, bes. S. 97 ff.

stellung zur Erarbeitung weiterer einschlägiger Ergebnisse – denn Rechtsfragen streift beinahe zwangsläufig jeder, der sich mit dem Aufbau des zweiten deutschen Staates befaßt, gleich mit welcher engeren Themenstellung.

Dresden Winfrid Halder

Deutschland unter alliierter Besatzung 1945–1949/55. Ein Handbuch, hrsg. v. Wolfgang BENZ. Akademie Verlag, Berlin 1999. 12 Karten und Graphiken, 494 S.

Der Herausgeber des vorliegenden Handbuches, Wolfgang Benz, legitimiert das im Titel umrissene ehrgeizige Unterfangen im Vorwort des umfänglichen Bandes (S. 17–19) sogleich damit, daß zu „keinem anderen Zeitabschnitt der jüngeren deutschen Geschichte [..] der Zugang so durch Unkenntnis verwehrt, durch Legenden überwuchert [sei] wie zur Periode der Besatzungsherrschaft" (S. 17) zwischen dem Ende des NS-Regimes 1945, der „doppelten Staatsgründung" 1949 und der definitiven Blockintegration der beiden deutschen Staaten um die Mitte der 1950er Jahre. Der Rezensent unterschreibt diese Aussage mit Blick auf die SBZ/DDR und die dortige, bis zu ihrem Ende andauernde politische Instrumentalisierung gerade der Zeitgeschichte, mit ihren daraus folgenden zahlreichen „blinden Flecken", noch bereitwillig – trotz der beachtlichen seit 1990 neu hinzugekommenen Forschungsergebnisse. Jedoch erscheint sie ihm in bezug auf Westdeutschland und das breite Interesse einer pluralistischen Geschichtswissenschaft, das die Vor- und Frühgeschichte der Bundesrepublik schon längst auf sich zu ziehen vermochte, doch etwas zu undifferenziert. Zutreffend ist jedoch, daß bislang eine systematische Zusammenschau der vorhandenen einschlägigen Kenntnisse fehlte – insofern handelt es sich um ein ohne Zweifel außerordentlich sinnvolles Unternehmen. Zur Zielsetzung des unter Mitarbeit von nicht weniger als 84 Autorinnen und Autoren entstandenen Werkes führt Benz weiter aus: „Die Darstellung der Grundzüge der Entwicklung in den vier Besatzungszonen, der Hauptprobleme der Besatzungszeit in Längsschnitten im Zonenvergleich, die Beschreibung von Institutionen und Organisationen, der internationalen Konferenzen, auf denen die deutsche Frage zwischen 1943 und 1954 Gegenstand der Erörterung war, schließlich die Erläuterung von Begriffen und Ereignissen soll Orientierung bieten und den Zugang zum Jahrzehnt deutscher Geschichte unter alliierter Herrschaft erleichtern", und zwar indem die jeweils „gesicherte Kenntnis" vermittelt wird (S. 18).

Dementsprechend ist das Handbuch in sechs darstellende Abschnitte (Grundzüge der Besatzungspolitik in Deutschland bis 1955, S. 21–98; Probleme der Besatzungspolitik im Vergleich der Zonen, S. 99–207; Internationale Konferenzen, S. 211–228; Institutionen und Organisationen, S. 229–328; Begriffe und Ereignisse, S. 329–376; Länder, S. 377–432) aufgeteilt, denen sich als siebter eine synchronoptische Zeittafel (S. 433–464) hinzugesellt. Von praktischem Wert für den Nutzer ist auch ein Biographisches Register mit knappen Angaben zu den genannten Personen (S. 471–492). Einige Karten erleichtern eine territoriale Übersicht, verschiedene graphische Darstellungen ermöglichen einen raschen Einblick in komplexe Organisationsstrukturen, wie z. B. die der verschiedenen Militärregierungen.

Die einzelnen Beiträge sind – naturgemäß – von recht unterschiedlicher Länge und jeweils mit einigen wenigen Literaturhinweisen versehen. Eine der grundsätzlichen Schwierigkeiten des Unternehmens bestand zweifellos im oben bereits angedeuteten unterschiedlichen Forschungsstand zur Entwicklung östlich und westlich der Grenze zwischen den Besatzungszonen. Daher greifen insbesondere einige der Beiträge hin-